

Deutsche Uhrmacher-Zeitung.



Insertions-Preis:
pro 4gespaltene Petit-Zeile
oder deren Raum
25 Pfg.
Arbeitsmarkt pro Petit-Zeile
20 Pfg.

Erscheint
monatlich zwei Mal.

Alle Korrespondenzen und
Sendungen sind an die Expedition
Berlin W., Jägerstrasse 73
zu richten.

Abonnements-Preis:
pro Quartal
im deutsch. u. österr. Postverb.
M. 1,50;
für Streifbandsendung:
p. Quartal M. 1,75
„ Jahr „ 6,75
pränumerando.
Bestellungen nehmen alle
Postanstalten
und Buchhandlungen an.
Streifbandsendungen sind bei
der
Expedition zu bestellen.

Fachblatt für Uhrmacher.

Verlag und Expedition bei R. Stäckel, Berlin W., Jäger-Strasse 73.

XV. Jahrgang.

*

Berlin, den 15. Juni 1891.

*

No. 12.

Inhalt: Abonnements-Einladung. — Das neue Patentgesetz und das Gesetz betreffend den Schutz von Gebrauchsmustern. — Neues Kompensationspendel. — Begründung eines Fachvereins der Uhrmacher Berlins und Umgegend. — Chronometerhemmung mit Sicherung gegen unzeitige Auslösung. — Glasschützer an Taschenuhren. — Aus der Werkstatt (Ein merkwürdiger Fall in Taschenuhren). — Der I. Verbandstag des Deutschen Uhrmacher-Gehilfen-Verbandes II. — Vermischtes. — Briefkasten. — Anzeigen.

Die Redaktion und Expedition der „Deutschen Uhrmacher-Zeitung“ befinden sich jetzt
Berlin W., Jäger-Strasse No. 73.

Abonnements-Einladung.

Bei Schluss des zweiten Quartals ersuchen wir die geehrten Abonnenten, deren Abonnement mit dieser Nummer abläuft, um **Erneuerung desselben vor Ablauf des Monats**, damit in der regelmässigen Zusendung der Zeitung keine Störung eintritt. Im Besonderen machen wir die Herren Post-Abonnenten darauf aufmerksam, dass bei verspätetem Abonnement die Postämter die schon erschienenen Nummern des Quartals **nur auf ausdrückliche Bestellung und gegen einen Zuschlag von 10 Pf. nachliefern**.

Die Zeitung kostet bei freier Zusendung per Streifband innerhalb des Deutsch-Oesterr. Post-Verbandes für das Vierteljahr Mk. 1,75, das halbe Jahr Mk. 3,40 und das ganze Jahr Mk. 6,75 oder Fl. 4,00 öst. Währ. **pränumerando**.

Für das Ausland im Gebiete des Weltpostvereins kostet dieselbe Mk. 7,50 und für Länder ausserhalb desselben Mk. 9,00 jährlich.
Einzelne Nummern kosten je 30 Pfennig. Probenummern gratis.

Die Expedition der Deutsch. Uhrm.-Zeitung.

Das neue Patentgesetz und das Gesetz betreffend den Schutz von Gebrauchsmustern.

Das neue Patentgesetz vom 7. April 1891 für das deutsche Reich, welches am 1. Oktober cr. in Kraft tritt, muss als eine wesentliche Verbesserung des Patentgesetzes vom 25. Mai 1877 angesehen werden, insbesondere bezüglich der neuen Organisation des Patentamts (zweiter Abschnitt §§ 13—19) und des Verfahrens in Patentsachen (dritter Abschnitt §§ 20—34).

Die Wünsche, welche als Petitionen dem Reichstage übermittelt wurden, sind jedoch ganz unberücksichtigt geblieben; es wurden weder in den §§ 1 und 2 eine gesetzliche Begriffsbestimmung des Wortes «Erfindung» aufgenommen, noch die bisher enorm hohen Patentgebühren ermässigt. Diese Gebühren sind sogar gewissermassen dadurch erhöht worden, dass nach § 8, Abs. 1 die erste Jahresgebühr von 30 Mark «vor der Ertheilung» und bisher 3 Monate nach der Ertheilung des Patentbesitzes zu entrichten ist und dass nach Absatz 3 desselben Paragraphen die folgenden Jahresgebühren «innerhalb 6 Wochen, (bisher 3 Monate) nach der Fälligkeit» und nach Ablauf dieser Frist «unter Zuschlag einer Gebühr von zehn Mark innerhalb weiterer sechs Wochen» zu entrichten sind. Wenn der Reichstag-Abgeordnete Freiherr v. Buol-Berenberg in der Reichstagsitzung vom 4. Dezember 1890 «der Gebührenerlegung vor Ertheilung des Patentbesitzes als einer Verbesserung zustimmt» und diese Ansicht damit begründet, dass «dadurch zwecklose Arbeit des Patentamts erspart wird», so verkennt derselbe vollständig die wirtschaftliche Bedeutung des Patent-

wesens, welche zum grossen Theil darin besteht, dass «das Erfundene in den Gemeinbesitz» übergeführt wird (vergl. v. Bojanowski «Ueber die Entwicklung des Deutschen Patentwesens von 1877—1889», Seite 17 u. ff.), was nur möglich ist, wenn das Patent ertheilt und das Erfundene durch die Patentschrift allgemein bekannt und Jedermann zugänglich wird. Die Arbeit des Patentamts zur Ertheilung des Patents wäre keine vergebliche, selbst wenn die erste Jahrestaxe nicht gezahlt würde; denn, wenn erst das Patentamt infolge der Vorprüfung (§ 21) «die Ertheilung des Patents nicht für ausgeschlossen erachtet» (§ 23), dann ist zumeist etwas Neues und Brauchbares in der Patentanmeldung enthalten.

Der unbemittelte Erfinder konnte bisher drei Monate nach der Ertheilung des Patentes zu Versuchen und event. zur Verwerthung seines geistigen Eigenthums benutzen und die Patentschrift wurde gedruckt, auch wenn die 30 Mark nicht gezahlt und das Patent für erloschen erklärt wurde. Jetzt entgeht einestheils die Frist von 3 Monaten dem Erfinder zu Versuchen und andernteils die Erfindung dem grössten Theil der Gesamtheit, welche, wenn die Patentschrift gedruckt ist, «im Bedarfsfalle die Vortheile der Erfindung auf rechtmässigem Wege, ohne Entschädigung» sich verschaffen kann. Herr von Bojanowski, der Präsident des Patentamts, mithin in erster Reihe maassgebend, sagt a. a. O., S. 20: «Für den Patentnehmer ergibt sich die Verpflichtung, auf eigene Gefahr des Gelingens die Vortheile der Erfindung der Gesamtheit zuzuführen; und für die öffentliche Gewalt die Verpflichtung, dem Patentnehmer die Verwerthung der Erfindung . . . zu erleichtern.» Diese Bestimmungen des § 8 Abs. 1 u. 3 sind mithin keine Ver-